

Verwaltungsrat am 10.12.2024

Änderung der Honorarordnung im OÖ Ärzte-GV

Per 1.1.2025 wird die orthopädische Leistung „Diagnostische Sonographie am Bewegungsapparat“ als neue Leistung in die OÖ Honorarordnung aufgenommen.

„KS, MGZ und MZGZ Steyr“ – Neu Grundsatzbeschluss

Für den Standort in Steyr gibt es bereits seit mehreren Jahren die Intention neu zu bauen. Es wurden in der Vergangenheit mehrere verschiedene Standorte geprüft und besichtigt, jedoch war bislang nichts Passendes dabei. Der Verwaltungsrat hat seine Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens mit integriertem Standortwettbewerb erteilt.

Abschluss einer 29. Zusatzvereinbarung zum steirischen Ärzte-Gesamtvertrag vom 01.07.1993 mit welcher der Stellenplan für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in der Steiermark angepasst wird

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 24.01.2023 zu TOP 6 den Honorarabschluss mit der Ärztekammer für Steiermark für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 beschlossen. Teil dieses Honorarabschlusses ist auch die Schaffung neuer Planstellen zum weiteren Ausbau der Sachleistungsversorgung. Diesbezüglich wurde die Neuschaffung von maximal acht Planstellen bis Ende 2024 beschlossen. Mit der in der Sitzung des Verwaltungsrates am 13.06.2023 zu TOP 8 beschlossenen 26. Zusatzvereinbarung wurden bereits vier der acht Planstellen im Stellenplan geschaffen und festgehalten, dass die verbleibenden vier Planstellen nach einer positiven Bedarfsprüfung festgelegt werden sollen. Aufgrund eingehender Bedarfsprüfungen sollen mit Wirksamkeit 01.01.2025 folgende vier Planstellen neu geschaffen werden, womit die Verpflichtung laut Honorarabschluss 2022 bis 2024 vollständig erfüllt wird:

- eine Planstelle für das Fachgebiet Chirurgie in Leibnitz.
- eine Planstelle für das Fachgebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Graz-Zentrum-Links.
- eine Planstelle für das Fachgebiet Neurologie in Graz-Linkes Murufer-Süd.
- eine Planstelle für das Fachgebiet Urologie in Köflach.

Beschluss der 4. Änderung der Richtlinien der Österreichischen Gesundheitskasse betreffend Gewährung von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (§155 ASVG) und Maßnahmen der Krankheitsverhütung (§ 156 ASVG) – RFG 2020

Die 4. Änderung der Richtlinien betreffend Gewährung von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (§ 155 ASVG) und Maßnahmen der Krankheitsverhütung (§ 156 ASVG) – RFG 2020 – beinhaltet folgende Änderung:

- Es erfolgt eine Valorisierung der Fixkostenzuschüsse gem. §§ 12, 13 und 23 RFG 2020 entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates in der Sitzung am 14. Dezember 2021. Diese Wertanpassung soll auf Basis des Anpassungsfaktors gem. § 108f ASVG (BGBl. II Nr. 291/2024) in Höhe von 4,6 Prozent erfolgen. Die valorisierten Beträge sollen folglich auf „volle“ 10 Cent-Beträge aufgerundet werden.

Die Basis für den Anpassungsfaktor bildet gem. § 108f Abs. 3 ASVG die Erhöhung der Verbraucherpreise auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, wobei der Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationen zu bilden.

Beschluss der 6. Änderung der Richtlinien der Österreichischen Gesundheitskasse für die Gewährung von Unterstützungen in Form von finanziellen Zuschüssen aus dem Unterstützungsfonds – RUF 2020

Die 6. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen in Form von finanziellen Zuschüssen aus dem Unterstützungsfonds der Österreichischen Gesundheitskasse – RUF 2020 – beinhaltet folgende Änderung:

- Die abgebildete Einkommens- und Zuschusstabelle beruht auf den veränderlichen Werten gem. §§ 108 ff ASVG (Richtsätze der Ausgleichszulage, monatliche Höchstbeitragsgrundlage). Die Einkommensgrenzen sowie die Höhe der zumutbaren Eigenleistung sind daher entsprechend der valorisierten Richtsätze der Ausgleichszulage und monatlichen Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2025 anzupassen.

Österreichweite Harmonisierung der CT/MRT-Leistungen

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 18. Juli 2023 wurde die Zustimmung zur Punktation über die Neufassung der CT- und MRT-Gesamtverträge (inklusive Tarifvalorisierung 2023, Harmonisierung der ambulanten MRT-Leistungen ab 2024 und der ambulanten CT-Leistungen ab 2025, Aufnahme der Coronar-CT-Untersuchung und der Prostata-MR-Untersuchung jeweils ab 1.1.2024 sowie der Tarifvalorisierung ab 2026) erteilt und das Büro mit der Umsetzung der Punktation über den Abschluss entsprechender gesamtvertraglicher Regelungen beauftragt. Die Tarifvalorisierung 2023 wurde bereits mit Zusatzvereinbarungen zu den bestehenden regionalen Gesamtverträgen umgesetzt. Die Umsetzung der restlichen Vereinbarungen lt. der oben angeführten Punktation hätte im Rahmen eines textlich einheitlichen bundesweiten Gesamtvertrages erfolgen sollen, dieser einheitliche Gesamtvertrag verschiebt sich aufgrund von erforderlichen internen Abstimmungen der WKO auf 01.07.2025. Die Umsetzung der offenen Vereinbarungen der Punktation soll daher in Form von Zusatzvereinbarungen bzw. Zusatzprotokollen zu den regionalen Gesamtverträgen erfolgen.

Amalgamersatz; Vorgehensweise ab 01.01.2025

Ab 01.01.2025 müssen aufgrund einer Verordnung der Europäischen Union alle Füllungen von Zahnärzt*innen amalgamfrei ausgeführt werden. Die Verhandlungen mit der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) zur Herbeiführung einer gesamtvertraglichen Lösung sind gescheitert, weshalb die ÖGK – unabhängig vom Angebot in den eigenen Zahngesundheitszentren – folgende Alternativen anstrebt, um eine möglichst flächendeckende Sachleistungsversorgung mit amalgamfreien Füllungen im Seitenzahnbereich sicherzustellen:

1. Vereinbarungen mit den privaten Zahnambulatorien mit Kassenvertrag
2. Direktverrechnungsvereinbarungen mit den Vertragszahnärzt*innen